

PRIVILEGIA Reglement

1. Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Reglement für Vorsorgenehmerin und Vorsorgenehmer die Bezeichnung Vorsorgenehmer verwendet.

2. Zweck

Mit dem Anschluss an die CREDIT SUISSE PRIVILEGIA Vorsorgestiftung 3. Säule (nachstehend *Stiftung* genannt) bezweckt der Vorsorgenehmer die Schaffung einer gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

3. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

4. Kundendaten

Die Stiftung verpflichtet sich, die im Rahmen der Vorsorgevereinbarung bekannt gegebenen Personendaten des Vorsorgenehmers vertraulich handzuhaben. Die Stiftung, die Credit Suisse (Schweiz) AG und die Credit Suisse AG dürfen diese Daten zur Betreuung und Beratung des Vorsorgenehmers und für Marketingaktivitäten verwenden. Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der Credit Suisse AG oder bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, so darf die Bank die für die Betreuung der Vorsorgebeziehung erforderlichen Informationen und Dokumente der Stiftung mitteilen, z.B. Zustelladresse oder Unterschriftenbild. Wird seine Vorsorgebeziehung im Online Banking angezeigt, können die auf dieser Bankbeziehung Bevollmächtigten seine Vorsorgebeziehung einsehen.

Hat der Vorsorgenehmer eine Bankbeziehung bei der Credit Suisse AG oder bei der Credit Suisse (Schweiz) AG und möchte er darauf verzichten, dass seine Vorsorgebeziehung im Rahmen seiner Bankbeziehung betreut wird, so hat er dies der Stiftung anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Vorsorgebeziehung unabhängig von seiner Bankbeziehung. Adressinstruktionen oder andere das Vorsorgeverhältnis betreffende Mitteilungen gegenüber der Credit Suisse AG oder der Credit Suisse (Schweiz) AG müssen dann der Stiftung gegenüber separat erfolgen.

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, bei der Credit Suisse (Schweiz) AG und/oder der Credit Suisse AG allfällige Kontodaten für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben einzuholen. Diese Ermächtigung bleibt über den Tod und den Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgenehmers hinaus in Kraft.

5. Altersvorsorge

5.1 Die Altersvorsorge erfolgt entsprechend dem Wunsch des Vorsorgenehmers entweder in Form der Wertschriftenanlage oder/und des Kontosparens.

5.2 Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers eine seiner Beitragsleistung oder seinen Instruktionen entsprechende Anzahl Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen oder Anteile anderer Anlageprodukte (z.B. kollektive Anlagen, Zertifikate, strukturierte Produkte). Sämtliche von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BVV 2. Produktbeschriebe, Anlagerichtlinien und Reglemente sind separat verfügbar und können jederzeit eingesehen werden. Als Basis dient das unter Ziff. 5.3 erwähnte Vorsorgekonto. Die Anlageprodukte werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der Credit Suisse (Schweiz) AG eingebucht. Der Erwerbspreis eines Anspruches/Anteils entspricht dem jeweils täglich ermittelten Ausgabepreis pro Anspruch/Anteil, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Stiftung beauftragen, die Anlageprodukte ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Verkaufspreis entspricht dem jeweiligen täglich ermittelten Rücknahmepreis pro Anspruch/Anteil, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Erlös wird dem unter Ziff. 5.3 erwähnten Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Für die Anlage der Vorsorgekapitalien gelten die gesetzlichen Anlagevorschriften.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Wertschriften auch Kursverluste entstehen können, welche er selber zu tragen hat. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung.

Die Anlageprodukte werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der Credit Suisse (Schweiz) AG eingebucht. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen kann die Credit Suisse (Schweiz) AG von Dritten (inklusive anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe) Retrozessionen, Vergütungen, Gebühren, Kommissionen inkl. Bestandespflegekommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen, Zuwendungen oder andere Leistungen (nachfolgend «Entschädigungen») erhalten. Entschädigungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Anlageproduktes. Die von der Bank vereinnahmten Entschädigungen können sich bei kollektiven Kapitalanlagen ein-

schliesslich Produkten von Anlagestiftungen innerhalb folgender Bandbreite bewegen: 0 bis maximal 2% pro Jahr. Die Grössenordnung der maximalen Entschädigung je Kunde ergibt sich durch Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des Anlagevolumens in der jeweiligen Produktkategorie. Die Credit Suisse (Schweiz) AG kann auch bei unvollständigen Jahresperioden die volle Jahresentschädigung gemäss der oben erwähnten Bandbreite erhalten. Sollten diese Entschädigungen ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber der Stiftung bzw. dem Vorsorgenehmer unterliegen, verzichtet der Vorsorgenehmer auf das Recht auf Herausgabe dieser Entschädigungen, insbesondere auch für den Fall, dass entsprechende Entschädigungen den Aufwand für die seitens Credit Suisse (Schweiz) AG für die Stiftung erbrachten Leistungen übersteigen sollten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

5.3 Beim Kontosparen eröffnet die Stiftung auf ihren eigenen Namen zugunsten des Vorsorgenehmers bei der Credit Suisse (Schweiz) AG ein Bankkonto.

Diesem Konto werden die vom Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben. Dieses Konto wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Der Zinssatz wird laufend den Marktbedingungen angepasst.

5.4 Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Guthabens aus der Altersvorsorge sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ab.

6. Anspruchsberechtigung

6.1 Bezug der Vorsorgeleistung

6.1.1 Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Der Bezug der Altersleistung kann höchstens 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den unter Ziff. 6.1.3 aufgeführten Ausnahmen, keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. -depot möglich.

6.1.2 Mit Beendigung der Vorsorgevereinbarung (vgl. Ziff. 6.1.1) wird das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung fällig. Die Stiftung liquidiert auf diesen Zeitpunkt hin allfällige im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbene Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 5.2). Beim Tod des Vorsorgenehmers werden die im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbenen Anlageprodukte (vgl. vorstehend Ziff. 5.2) veräussert, sobald die Stiftung einen vollständigen und korrekten Bezugsantrag erhalten hat. Der aus der Liquidation dieser Anlageprodukte hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nach Eintritt der Fälligkeit keinen Überweisungsauftrag, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der Credit Suisse (Schweiz) AG, bei der Credit Suisse AG oder, bei Vorsorgenehmer ohne Kundenbeziehung zur Credit Suisse (Schweiz) AG oder Credit Suisse AG, auf ein auf die Stiftung lautendes Sparkonto bei der Credit Suisse (Schweiz) AG zugunsten des Vorsorgenehmers mit Valuta Datum der Fälligkeit zu hinterlegen. Werden die Ansprüche gegenüber der Stiftung nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht, verfallen die Ansprüche zu Gunsten des Stiftungskapitals. Ferner steht es der Stiftung frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

6.1.3 Die vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners, nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.
- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerfreie Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).

- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- bei Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge sind nur alle fünf Jahre möglich.

6.1.4 Beim Tod des Vorsorgenehmers können die Ansprüche aus der Vorsorgevereinbarung von den Anspruchsberechtigten insoweit geltend gemacht werden, als im Zeitpunkt des Todes noch nicht Leistungen aufgrund der Ziffern 6.1.1 und 6.1.3 erbracht worden sind. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Personen begünstigen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Ebenso hat er das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich informieren, wenn er Änderungen in der Begünstigungsregelung vornehmen will. Ebenso ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Ziffer 2 begünstigt werden sollen, die von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen.

6.1.5 Die Stiftung behält sich vor, bei Kenntnis von Erbuwürdigkeit nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) die Auszahlung an die in Ziff. 6.1.4 aufgeführten Personen zu verweigern.

6.2 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

7. Beiträge

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.

Es steht der Vorsorgestiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

8. Steuern

8.1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

8.2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

8.3 Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

9. Kommunikation sämtlicher Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers

Sämtliche Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers sind unverzüglich durch den Vorsorgenehmer der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören beispielsweise die Änderung von Adresse, Personalien, Zivilstand, Status bezüglich Anschluss an einer Pensionskasse, Erwerbstätigkeit etc.

Mitteilungen von Seiten der Stiftung oder der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG auftrags der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung oder der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse AG sich befindlichen Kopien oder Versandlisten.

10. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

10.1 Die vorzeitige Auflösung dieser Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziff. 6.1 erwähnten Fällen möglich. Kündigungsfristen bestehen keine.

10.2 Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

10.3 Die Stiftung behält sich vor, Vorsorgekonten und -depots, welche während der Dauer von 5 Jahre keine Bewegungen hatten und einen Saldo von CHF 0.– aufweisen, zu saldieren.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

12. Bearbeitungsgebühren

12.1 Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben.

12.2 Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Informationen (vgl. Ziff. 9) ab und werden in der Folge die bei der Stiftung hinterlegten Vermögenswerte kontaktlos, so belastet die Stiftung dem Vorsorgenehmer die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte.

13. Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

15. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder regulatorischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

16. Legitimationsprüfung

Im Rahmen der Identifikationsprüfung ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung, die für seine Identifikation erforderlichen Informationen und Dokumente bei der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG einzuholen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern von Seiten der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

17. Versicherungen nach altem Reglement

Die nach altem Reglement abgeschlossenen Versicherungspolice laufen unverändert bis zum Vertragsende weiter. Die Prämien werden auch künftig jährlich dem Vorsorgekonto belastet, und der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

19. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

20. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.